

## **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 - § 15 BauNVO) Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 - § 21a BauNVO) Grundflächenzahl GRZ (Höchstwert)

Firsthöhe max. 14,00 m bei Gebäuden mit (versetztem) Satteldach

Gebäudehöhe max. 14,00 m bei Gebäuden mit Flachdach **DACHGESTALTUNG** (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO) Satteldach bzw. im First versetztes Satteldach

Dachneigung bis maximal 20°

BAUWEISE. BAUGRENZEN. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 bzw. § 23 BauNVO)

abweichende Bauweise

**EIN- BZW. AUSFAHRTEN UND ANSCHLUSS** ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 11 BauGB)

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN. STRÄUCHERN UND SONSTIGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

flächenhaftes Pflanzgebot, d.h. Fläche zum Anpflanzen von heimischen standortgerechten Laubgehölzen und -sträuchern

Pflanzgebot: standortgerechter heimischer Einzelbaum (Hochstamm)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN. STRÄUCHERN UND

SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Leitungsrecht zugunsten der Gemeinde Ahorn bzw. zugunsten der EnBW Regional AG

### **NUTZUNGSSCHABLONE**

Baumerhaltung

ax = 14,00 m hax = 14,00 m	Art der Nutzung	max. Firsthöhe max. Gebäudehöhe
	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
<b>PD, FD</b> bis 20°	Bauweise	Dachform Dachneigung

### LEGENDE (ohne Festsetzungscharakter)

Bestehende Grundstücksgrenze Bestehende Flurstücksnummer

Bestehendes Gebäude

Bestehende Höhenlinie

Bestehende unterirdische Stromleitungen der EnBW Regional AG

Bestehende oberirdische Stromleitungen der EnBW Regional AG mit Freihalte- bzw. Schutzstreifen

## RECHTSGRUNDLAGEN

In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI, I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Investitionserleichterungsund Wohnbaulandgesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466).

Landesbauordnung für Baden Württemberg LBO

in der Fassung vom 05. März 2010 (GBI, S. 358, ber, S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 70 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBI. S. 65, 73).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kornäcker" in Buch wird in Ergänzung der Planzeichnung

. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1-15 BauNVO) Gewerbegebiet (GE) im Sinne von § 8 BauNVO.

> Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, ausnahmsweise zulässig. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Vergnügungsstätten gem. § 8 Abs. 3 Nr. 2 und 3 BauNVO sind nicht zulässig.

inzelhandelsbetriebe sind ebenfalls nicht zulässig. Desweiteren sind Gewerbebetriebe, die den Betrieb von Freiflächen - Photovoltaikanlagen als Betriebszweck verfolgen nicht zugelassen.

. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16-21a BauNVO)

Die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt durch die Festsetzung der Grundflächenzahl als Höchstwert. Die Grundflächenzahl (GRZ) ist mit maximal 0,6 festgelegt.

3. HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN (§ 16 Abs. 3 BauNVO)

Die Firsthöhe darf bei Gebäuden mit Satteldach, mit versetztem Satteldach oder mit Pultdach max. Die Firsthöhe wird gemessen von der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante First bei

Satteldächer bzw. bis zum höchsten Punkt bei versetzten Satteldächern und Pultdächern. Die Gebäudehöhe darf bei Gebäuden mit Flachdach max. 14,00 m betragen. Die Gebäudehöhe wird gemessen von der Erdgeschossfertigfußbodenhöhe (EFH) bis Oberkante Attika bei Gebäuden mit Flachdach.

4. FESTSETZUNG DER HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 3 BauGB)

Die Höhenlage der Gebäude wird mit 385,00 m+NN (als Höhe über NN = Normal-Null) für das gesamte Gewerbegebiet festgesetzt. Diese Regelung bezieht sich auf die fertige Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH). Von der festgesetzten EFH kann maximal ± 0,50 m abgewichen werden. 5. BAUWEISE. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

Die Bauweise wird als abweichende Bauweise (a) gemäß. § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die Gebäude sind sinngemäß in offener Bauweise zu errichten. Die max. Gebäudelänge ist auf 100 Meter

beschränkt. Die Baukörper sind nach max. 50 Meter durch Vorbauten oder Rücksprünge zu gliedern. Die überbaubaren Grundstücksflächen sind mit Baugrenzen umfasst (siehePlaneinschrieb) . 6. NEBENANLAGEN

Nebenanlagen i. S. v. § 14 Abs. 1 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Freiflächen - Photovoltaikanlagen sind als Nebenanlagen nicht zulässig.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 und § 23 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sowie § 14 Abs. 1 BauNVO)

STELLPLÄTZE, GARAGEN, GRUNDSTÜCKSZUFAHRTEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und § 12 BauNVO) Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht

innerhalb der mit Pflanzgebot belegten Flächen. Stellplätze sind zudem innerhalb des 20,00 m breiten Abstandsstreifens zur Landesstraße L579 bzw. deren Fahrbahnrand unzulässig. Bei zusammenhängenden Stellplätzen ist je 5 Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zur Untergliederung der Stellplätze zu pflanzen.

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig Je Grundstück sind max. 2 Zufahrten bis jeweils 8 m Breite zulässig.

8. ERHALTUNGSGEBOT NATURDENKMAL

Der in der Planzeichnung gekennzeichnete Baum (Birne) ist als Naturdenkmal (Einzelgebilde 81281380014) festgesetzt.

Das Naturdenkmal verbleibt im Eigentum der Gemeinde Ahorn. Eine dementsprechende Vereinbarung erfolgt durch Eintragung ins Grundbuch. Als Schutzbereich des Naturdenkmals ist die Fläche unter der Baumkrone sowie ein 2 m breiter Sicherheitsstreifen über die Baumkrone hinaus festgelegt. Von der Unteren Naturschutzbehörde angeordnete oder genehmigte Schutz-, Pflege- oder Entwicklungsmaßnahmen sind zulässig und sind vom Eigentümer des Grundstücks zu dulden. Alle Handlungen, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störungen des

Wachstums oder einer Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führen können, sind verboten.

9. PFLANZGEBOT (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Pflanzgebot PG1

Auf den im Lageplan festgelegten Flächen mit Pflanzgebot am West-, Süd- und Ostrand des Planbereichs sind heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen.

Pflanzgebot PG2 Entlang der nördlichen Grenze des Planbereichs sind Einzelbäume 1. Ordnung als Hochstämme gemäß Einzeichnung im Plan zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Geringfügige Abweichungen von den eingezeichneten Standorten können in begründeten

Fällen zugelassen werden (Zufahrt, Grenzveränderung, Leitungstrasse etc.). Pflanzgebot PG3 (ohne zeichn. Dastellung)

Zusätzlich zu den im Plan festgesetzten Bäumen sind auf den zu bebauenden Grundstücken je angefangene 1.000 m² überbaute Fläche mindestens ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzten.

Für die Anpflanzungen gemäß der Pflanzgebote und Pflanzbindungen sind heimische standortgerechte Gehölze zu verwenden. Im Norden sind Bäume 1. Ordnung zu pflanzen, ansonsten können auch

artenschutzrechtlichen Gründen und unter Berücksichtigung der Erhaltung bzw. Schaffung eines naturnahen Landschaftsbildes zu verzichten. Folgende Arten zählen zur heimischen standortgerechten Vegetation im Geltungsbereich:

Laubbäume 2. Ordnung gepflanzt werden. Auf Bodendeckerpflanzungen und Ziergehölze ist aus

Bäume 1. Ordnung / Großbäume: - Rotbuche (nicht für sonnige Freiflächen geeignet) Fagus sylvatica Fraxinus excelsior Gemeine Esche

Quercus petraea Traubeneiche Quercus robur Acer platanoides (Spitzahorn), Acer pseudoplatanus (Bergahorn), Tilia cordata (Winterlinde) und Ulmen können im Gebiet Kornäcker ebenfalls verwendet werden.

Betula pendula (Hängebirke) kann ebenfalls verwendet werden.

Carpinus betulus Prunus avium

Corylus avellana Cornus sanguinea Roter Hartriegel Crataegus laevigata - Zweigriffeliger Weißdorr Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche Prunus spinosa Rosa canina Salix caprea

Sambucus nigra Schwarzer Holunder Die Sträucher und Bäume sind spätestens innerhalb eines Jahres nach In-Kraft-Treten der Satzung bzw. im Innenbereich nach der Überbauung / Versiegelung der Flächen zu pflanzen. Die Gehölze sind dauerhaft fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Ausfälle sind gleichwertig zu ersetzen. Nadelgehölze, Formschnitte und Kugelformen sind im Rahmen der Pflanzgebote nicht zulässig. Wenn

nicht anders beschrieben, sind die Gehölze entlang der Außengrenzen in 5 Reihen im Abstand von maximal 1,5 m (Abstand der Sträucher in der Reihe und Abstand der Reihen) zu pflanzen. Je 1.000 m² versiegelter Fläche im Geltungsbereich ist mindestens ein heimischer Laubbaum 1. oder 2. Ordnung zu pflanzen.

# **TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)**

Die nachfolgend aufgeführten Vorkehrungen sind erforderlich, um Gefährdungen von Tierarten des

Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden, zu mindern und

Baustelleneinrichtung und Einrichtung von Lager- und Verkehrsflächen nur innerhalb des

Entfernen der Bodenvegetation und Abschieben des Oberbodens erfolgt außerhalb der Brut- und

Aufzuchtperiode der Vögel (März bis September). Bei Räumungsarbeiten zu anderen Zeiten muss die Belegung durch brütende Vogelarten mittels gutachterlicher Kontrolle ausgeschlossen

Nächtliche Baumaßnahmen sind in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu unterlassen.

Verzicht auf Anpflanzungen mit höheren Bäumen, die über die Gebäude hinausragen zur

Eingrünung des Gewerbegebietes im Bereich angrenzender Lebensstätten der Feldlerche und

Der Birnbaum ist zu sichern und insbesondere während der Bautätigkeiten vor Schädigungen zu

schützen. Wirksame Schutzmaßnahmen vor direkten und indirekten Schäden im Wurzel-,

Einsatz von abgeschirmten, insektenfreundlichen Lampen im Außenbereich (Stand der Technik.

z.B. Natriumdampfhochdrucklampen für die Straßenbeleuchtung), deren Abstrahlung nach unten

Keine Verwendung von spiegelnden Materialien bei Außengestaltung der Gebäude. An Gebäuden mit großen Fenstern oder Glasfronten müssen Vorkehrungen getroffen werden, die

einen häufigen Anflug von Vögeln weitgehend vermeiden können (z. B. Gardinen, nach außen

anderer Arten der Feldflur, da Feldlerchen zu allen Vertikalstrukturen also auch zu höheren

A.2 Baufeldräumung unter Berücksichtigung ökologischer Lebensraumansprüche

A.3 Vermeidung zusätzlicher Störwirkungen durch vertikale Strukturen

A.4 Schonung und Erhalt des als Naturdenkmal ausgewiesenen Birnbaums

11. FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGSLEITUNGEN

UMWELTEINWIRKUNGEN - LÄRMSCHUTZ

Die oberirdische Führung von Versorgungsleitungen im Planbereich ist unzulässig.

Emissionskontingente tags und nachts

65 dB(A) 50 dB(A)

Im Zuge des Genehmigungsverfahrens ist die Einhaltung der Emissionskontingente nachzuweisen.

3. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN

Böschungen und Stützmauern, die zur Herstellung des angrenzenden Straßenkörpers

"Langenhansen" und zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den öffentlichen

Verkehrsflächen und den Baugrundstücken erforderlich sind, dürfen auf den Baugrundstücken

Sofern im Bebauungsplan keine Straßenböschungen bzw. keine Stützmauern festgesetzt sind, ist ein

mind. 1,50 m breiter Grundstücksstreifen zum Ausgleich geringer Höhenunterschiede zur

angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche als Fläche für Aufschüttungen und Abgrabungen

Konstruktive Maßnahmen (z.B. Rückenstützen aus Beton für Rabatten oder Bordsteine, Fundamente

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (TEIL B)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Kornäcker" in Buch werden auf der Grundlage des § 74 der

Zulässig sind Satteldächer bzw. im First versetzte Satteldächer (SD), Pultdächer (PD) und

Dacheindeckungen mit blendenden oder reflektierenden Materialien sind nicht zulässig.

Die Verwendung leuchtender und reflektierender Materialien und Farben an Gebäuden und sonstigen

Je Grundstück ist nur eine Werbeanlage mit Fernwirkung zulässig; die Größe dieser Anlage ist auf

Werbeanlagen mit wechselndem bewegten Licht sowie Lichtwerbung in grellen Farben sind nicht

Werbeanlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass eine Blendwirkung des Verkehrs auf de

Werbeanlagen sind innerhalb des 20,00 m breiten Abstandsstreifen zu der Landesstraße L579 bzw.

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind als Grünflächen oder gärtnerisch

anzulegen und zu unterhalten. Die Pflanzungen haben bis spätestens ein Jahr nach Bezug des

Stellplatzflächen dürfen nicht versiegelt werden. Die Oberflächen der Stellplätzen sind mit

GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN BEBAUTER GRUNDSTÜCKE

Rasenpflaster, Pflaster mit Rasen- oder Drainfugen, Schotterrasen, etc. auszuführen.

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) folgende Örtliche Bauvorschriften erlassen:

Flachdächer (FD). Die Dachneigung wird bei Schrägdächern auf maximal 20° festgelegt.

Die äussere Farbgebung aller baulichen Anlagen muss in gedeckten Farbtönen erfolgen.

Unbeschichtete Metalleindeckungen sind ebenfalls nicht zulässig

ÄUSSERE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

Fahnenmasten sind bis zu einer Gesamthöhe von 8,00 m zulässig.

der Straßenbeleuchtung), die sich gering (bis zu 50 cm) auf den Privatgrund erstrecken, sind vom

Fläche L<sub>Ek tags</sub> L<sub>Ek nachts</sub>

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5.

angelegt werden und sind dort von den Grundstückseigentümern zu dulden.

ZUR HERSTELLUNG DES STRAßENKÖRPERS

12. TECHNISCHE VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN

Zulässig sind Betriebe und Anlagen im Planbereich, deren Schallemissionen die folgenden

Emissionskontingenten L<sub>EK</sub> nach DIN 45691 weder tags (06.00 - 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 -

BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

(A) Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Einzelbäumen Abstand halten.

Stamm- und Kronenbereich!

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

06.00 Uhr) überschreiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Grundstückseigentümer zu dulden.

. DÄCHER

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

WERBEANLAGEN

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

max. 15 m² beschränkt.

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Gebäudes zu erfolgen.

baulichen Anlagen ist nicht zulässig.

Landesstraße L579 ausgeschlossen ist.

deren Fahrbahnrand nicht zulässig (Anbauverbot).

A.5 Beleuchtung und Fassadengestaltung

A.1 Beschränkung des Baufeldes und der Bauzeiten

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

auszugleichen.

## 10. MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON

5. EINFRIEDUNGEN (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

> Einfriedungen in offener Form (einfacher Metall- oder Drahtzaun, Holzlattenzaun) sind bis zu einer Höhe von 2,50 m zulässig. Geschlossene Einfriedungen (Mauersockel) dürfen eine Höhe von 50 cm Gegenüber der angrenzenden Orts- und Landesstraße sowie den angrenzenden Wirtschaftswegen ist mit Einfriedungen ein Abstand von mind. 0,50 m einzuhalten. Bei freiwachsenden Hecken als Einfriedung entlang den Verkehrsflächen ist zu beachten, dass der Querschnitt des Straßenraumes durch den Bewuchs nicht eingeengt wird.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (TEIL B)

6. ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO getroffenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Stadt anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz). Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Denkmalschutzgesetz wird verwiesen.

Jeder der auf den Boden einwirkt hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. (§ 4 Abs. 1 BBodSchG). Es wird darauf hingewiesen, dass ein Massenausgleich des Erdaushubes auf dem Grundstück erfolgen sollte, sofern der Aushub keine Schadstoffe enthält. Das natürliche Geländeprofil sollte

Der humose, unbelastete Oberboden ist getrennt vom Unterboden auszubauen und schonend zu behandeln. Wird der Oberboden zwischengelagert, sind hierzu Lager vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktion, insbesondere die biologische Aktivität, gewährleisten (z.B. als Miete mit einer Schütthöhe von max. 1,50 Meter bei feinkörnigem Boden mit Pflanzresten, Schutz der Miete vor In nicht zur Bebauung vorgesehen Bereichen sind Bodenverdichtungen zu vermeiden, um die

Nach vorläufiger Geologischer Karte liegt das Plangebiet im Ausstrichbereich von oberflächennah

möglichst unverändert bleiben.

verwitterten, unterschiedlich festen und harten Ton-, Sand-, Mergel- oder Dolomitsteinen des Unterkeupers (Erfurt - Formation, früher "Lettenkeuper"). Sofern eine Versickerung von Oberflächenwasser geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig ist, wird die Erstellung entsprechender hydrologischer Versickerungsgutachten empfohlen. Die tonigen / tonig-sandigen Verwitterungsböden der Erfurt - Formation bilden einen setzungsfähigen Baugrund und neigen zu saisonalen Volumenänderungen (Schrumpfen bei Austrocknung, Quellen nach Wiederbefeuchtung). Verkarstungserscheinungen, wie Erdfälle oder uneinheitliche Baugrundverhältnisse, auf Grund von möglicher unterirdischer Hohlraumbildung im Oberen Muschelkalk, die in den Unterkeuper oder dessen Lockergesteinsauflage hochbrechen kann, können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

natürliche Bodenstruktur von erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen.

### 4. ALTLASTEN

Gemäß Stellungnahme des Landratsamtes vom 04.06.2013 sind im Planbereich bisher keine altlastverdächtigen Flächen / Altlasten bzw. Verdachtsflächen / schädliche Bodenveränderungen

Für Neubaumaßnahmen werden daher objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN 4020

## 5. VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN

Die Entwässerung des Gewerbegebiets ist im Mischsystem vorgesehen. Es ist geplant, das anfallende Schmutz- und Regenwasser über eine neue Kanalleitung mit Anschluss an den best. Kanalschacht 1011330 abzuleiten. Dieser Schacht liegt nordwestlich des Planbereichs in ca. 100 Meter Entfernung in der Ortsstraße "Langenhansen".

Sofern die Bodenverhältnisse im Planbereich geeignet sind, sollte unbelastetes oberflächig anfallendes Niederschlagswasser im Hinblich auf die Grundwasserneubildung und auf die Schonung der Kanalressourcen einer Versickerung zugeführt werden.

### Für das geplante Entwässerungssystem ist ein Wasserrechtsverfahren erforderlich.

bzw. DIN EN 1997-2 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Gemäß DIN 1986-100 bzw. DIN EN 12056 sind Grundstücksentwässerungsanlagen wirksam und dauerhaft gegen schädliche Folgen von Rückstau durch eine sachgemäße Installation zu sichern. Die maßgebende Rückstauebene wird von der örtlichen Behörde festgelegt. Sofern von der zuständigen örtlichen Behörde die Rückstauebene nicht festgesetzt worden ist, gilt als Rückstauebene die Höhe der Straßenoberkante an der Anschlussstelle.

Sofern das Regenwasser auch als Brauchwasser (z.B. Toilettenspülung) verwendet werden soll, ist sicherzustellen, dass keine Querverbindung zum Trinkwassersystem besteht. Es ist wirksam zu verhindern, dass Regenwasser in das öffentliche Trinkwassersystem gelangt. Die Installation muss nach § 17 (1) der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) und den Bestimmungen der DIN 1988 und 1989-1 ausgeführt werden.

# (Brauchwasseranlagen), ist in § 13 Abs. 4. TrinkwV 2001 geregelt.

Die in Buch zur Verfügung stehende Trinkwassermenge reicht zur Versorgung des Planbereichs in quantitativer und qualitativer Hinsicht aus. Die Versorgung mit Trinkwasser und Löschwasser erfolgt über das vorhandene angerenzende Wasserversorgungsnetz und ist somit sichergestellt.

### Die weiteren Versorgungseinrichtungen (Strom, Telefon, etc.) werden im Zuge der Erschließungsplanung zum Baugebiet abgestimmt.

6. ENERGIEGEWINNUNG Regenerative Energiesysteme und Wärmegewinnung mit nachwachsenden Rohstoffen sind

Bei der Planung von geothermischen Anlagen ist zu beachten, dass die Bohrtiefe auf die Oberkante

### der Haßmersheimer Schichten beschränkt ist (max. Bohrtiefe: ca. 45 Meter). DACHBEGRÜNUNG

Flachdächer sollten als vegetabil begrünte Flachdächer (intensive oder extensive Dachbegrünung)

• ALK-Daten Stand März 2012 (übergeben durch die Gemeinde Ahorn am 23.01.2013)

### Höhenlinien des Landesvermessungsamtes Baden - Württemberg Stand 2007 (übergeben durch die Gemeinde Ahorn am 23.01.2013)

## Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB durch den Gemeinderat am: 18.12.2012

**VERFAHRENSVERMERKE** 

Amtliche Bekanntmachung im Amtsblatt 4/2013 vom 02.05. bis 30.05.2013 ühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

vom 30.04. bis 29.05.2013

vom 20.11. bis 23.12.2013

am: 18.03.2014

Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt 18/2013 am: 02.05.2013 Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

am: 11.06.2013 Entwurfs- / Auslegungsbeschluss durch den Gemeinderat

Öffentl. Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 28.11. bis 30.12.2013 Bekanntmachung der Auslegung im Amtsblatt 47/2013 am: 21.11.2013

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

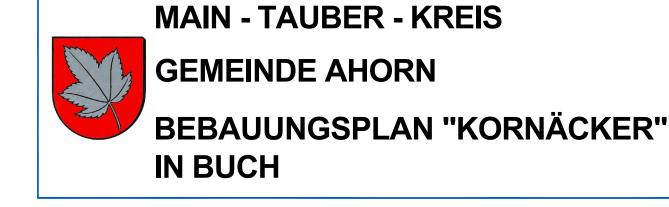
Satzungsbeschlüsse gem. § 10 Abs. 1 BauGB und § 74 LBO durch den Gemeinderat

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Bürgermeister Elmar Haas





### PLANZEICHNUNG (TEIL A) MIT TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (TEIL B)

Feb. 2013 - Jan. 2014 G Feb. 2013 - Jan. 2014



Eisinger Straße 35 Tel. 09306/9858626 eMail: info@ibu-gmbh.com